

Computerbetrug (§ 263a StGB)**Fall 1:**

Als eines Tages die 85-jährige Mutter der F überraschend schwer erkrankt, reist F rasch zu ihr, um ihr beizustehen. Vor ihrer Abreise bittet sie ihren Freund A noch, eine fällige Rechnung über € 100 für sie zu begleichen. Zu diesem Zweck überlässt sie ihm ihre EC-Karte und teilt ihm auch die zugehörige PIN mit, damit A zur Abhebung des Rechnungsbetrags den Geldautomaten benutzen konnte. Nachdem A am Kontoauszugsdrucker den beträchtlichen Kontostand erfahren hatte, entschloss er sich, diese günstige Gelegenheit zu nutzen: Ohne F zu informieren, hob er am Automaten ihrer Hausbank (B) € 1.000 ab, die er für sich verwendete. Anschließend schickt er F die Karte per Post mit der Bemerkung zurück, dass es mit ihnen aus sei. Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 2:

Wie ist die Strafbarkeit des A zu beurteilen, wenn er die EC-Karte der F ohne ihr Wissen aus ihrer Wohnung entwendet hätte und er die Karte nach der Abhebung von € 1.000 zur Vertuschung der Abhebung wieder zurücklegen wollte?

Fall 3:

B stellte aufgrund einer Vereinbarung mit der Telekom in den von ihm betriebenen Geschäftslokalen jeweils Mietkartentelefone auf, deren Gebührenaufkommen, das sich aus dem vereinbarten erhöhten Preis je gesprächszeitabhängiger Tarifeinheit von 40 bzw. 45 Cent sowie einem gesprächsdauerunabhängigen nochmals deutlich erhöhten fixen Sonderentgelt ergibt und jeweils vom Nutzer durch Abbuchung von dessen Telefonkarte zu bezahlen ist, monatlich wie folgt abgerechnet werden sollte: Die Telekom erhält einen festen Mietpreis für das Endgerät, eine Dienstleistungsprovision von 3,6 Cent pro Gesprächseinheit sowie den üblichen Festnetztarifpreis je Gesprächseinheit. Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Rest des Gebührenaufkommens sollte an B ausbezahlt werden. In der Regel ergab sich hieraus ein Aufteilungsverhältnis von 20% zugunsten der Telekom und 80% zugunsten des B. Die Datenerfassung und Abrechnung erfolgte programmgesteuert. Unmittelbar mit Herstellung der angewählten Verbindung begann jeweils automatisch die Erfassung der zeitabhängigen Gesprächseinheiten bzw. wurde bei Anwahl bestimmter Sondernummern im Wege der so genannten Blocktarifizierung die Fälligkeit des zeitunabhängigen Sonderentgelts von bis zu € 16,20 je Verbindungsherstellung erfasst und als Gebührenertrag für die Abrechnung gutgeschrieben. Im Gegensatz zur Erfassung und Gutschrift des Gebührenaufkommens, das sofort mit Herstellung der angewählten Verbindung einsetzte, war die

Abbuchung des fälligen Verbindungsentgelts von der Telefonkarte des Nutzers bewusst so programmiert, dass sie erst um ca. eine Sekunde zeitversetzt nach Herstellung der angewählten Verbindung einsetzt, um den Kunden vor einer Abbuchung trotz lediglich angewählter, tatsächlich aber noch nicht zustande gekommener Verbindung zu schützen. Diesen Unterschied zwischen sofortiger Erfassung der Umsätze und zeitversetzter Abbuchung der Verbindungsentgelte machte sich B zunutze und wählte unter Einsatz gültiger Telefonkarten meist abends und nachts außerhalb der Geschäftszeiten massenhaft vor allem Sondernummern an, brach die Verbindung jedoch jeweils sofort nach deren Herstellung durch Herausziehen der Karte ab, so dass zwar das jeweilige Gebührenaufkommen gutgeschrieben, von der Telefonkarte aber noch nicht abgebucht wurde. Insgesamt erlangte B hierdurch zwischen 28.10. und 06.12. und allein unter Berücksichtigung der fixen Sonderentgelte ohne eigene Bezahlung Gutschriften in Höhe von € 3.088,80. Zur Auszahlung kam es jedoch nicht, da die Telekom aufgrund der auffallend hohen Beträge eigene Ermittlungen anstellte und dann Strafanzeige erstattete. Strafbarkeit des B, wenn er schon bei Vertragsschluss mit der Telekom beabsichtigt hatte, in der beschriebenen Weise vorzugehen?

Fall 4:

C erlangt illegal Kenntnisse über das Programm eines Glücksspielautomaten. Mit Hilfe dieser Kenntnisse gelang es C, diesen Glücksspielautomaten leer zu spielen, indem er stets zum richtigen Zeitpunkt die Risikotaste betätigte. Strafbarkeit des C nach § 263a StGB?